

07. Februar 2001

Stellungnahme der Landeshochschulkonferenz zum Anhörungsentwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 11.12.2000

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die LHK Niedersachsen begrüßt die Intention der Landesregierung, die **Regelungsdichte** des Hochschulrechts deutlich **zurückzunehmen** und die **Entscheidungsprozesse** im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschulen durch engere Koppelung von Entscheidungskompetenz und persönlicher Verantwortung der Entscheidungsträger (Professionalisierung) zu **effektivieren**. Sie sieht einen entscheidenden Fortschritt im **Verzicht auf die** bisherige **ex ante Detailsteuerung** durch kameralistische Finanzierungsregelungen, zahlreiche Entscheidungsvorbehalte und Interventionen in die operativen Prozesse der Hochschulen **zugunsten von Zielvereinbarungen, globalen Mittelzuweisungen und ex post Kontrollen** mittels erweiterter Berichtspflichten und Evaluationsverfahren.
- 1.2. Die LHK **kritisiert jedoch** die im Gesetzesentwurf deutlich zum Ausdruck kommende **Abkehr von der bisher proklamierten Zielsetzung, die Autonomie der Hochschulen zu stärken** und den staatlichen Einfluss auf die Rechtsaufsicht, die Finanzierung und die Hochschulentwicklungsplanung des Landes (**§1 Abs.1 Staatliche Verantwortung** - Anhörungsentwurf) zu

beschränken. Sie hält insbesondere den **Umfang der staatlichen Einflussnahme auf die Bildung der Leitungsorgane** und die bei den neuen **Aufsichtsgremien** (Hochschulrat bzw. Stiftungsrat) erkennbare **Divergenz von Entscheidungskompetenzen** auf der einen und hochschulspezifischer **Fachkompetenz und Legitimation** auf der anderen Seite für äußerst problematisch. Hochschulräte wie Stiftungsräte sollten ebenso wie Hochschulleitungen **dem Prinzip der doppelten Legitimation** unterliegen, d. h. sowohl die Billigung der Hochschulsenate wie des Ministeriums finden, so dass die nds. Hochschulen sie als „ihre“ Gremien ansehen können.

In der Zusammensetzung der Hochschulleitung ist es aus Sicht der LHK ferner dringend erforderlich, den Hochschulen größere Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen, um der Heterogenität der nds. Hochschul-landschaft besser Rechnung zu tragen. Auch die Bestimmungen zur Stiftungshochschule bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung, da die vorliegenden Regelungen mit der Option umfangreicher ministerieller Einflussnahme das Ziel der weitgehenden Entstaatlichung nicht erfüllen. Es muss u. a. ausgeschlossen sein, dass Hochschulen gegen ihren Willen in Stiftungen per ministerieller Verordnung umgewandelt werden können.

Die LHK schlägt vor diesem Hintergrund im Folgenden konkrete Änderungen des Anhörungsentwurfs vom 11.12.2000 vor und bittet darum, ihre Anregungen noch vor Einbringung des Anhörungsentwurfs in das offizielle Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Zu den Sonderregelungen zur Humanmedizin verweist die LHK auf die dem MWK vorliegenden Stellungnahmen der Universitätsleitungen und der Vorstände des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen und der Medizinischen Hochschule Hannover.

2. Leitungsorgane

2.1. Hochschulleitung

- (1) Die **Bildung der Hochschulleitung** erfolgt nach einem Verfahren, in dem die staatliche Seite ein deutliches Übergewicht hat. An der von der Hochschule (nach Satzung des Senats?) gem. **§34 (Präsidentinnen und Präsidenten) Abs.2** Anhörungsentwurf einzurichtenden **Findungskommission** sind zur Hälfte Mitglieder des Hochschul- oder Stiftungsrats und ein(e) beratend(e)r Vertreter(in) des Ministeriums beteiligt; die Bildung von Hochschulrat und (insbesondere) Stiftungsrat steht andererseits entscheidend unter staatlichem Einfluss, und der auf dem Wahlvorschlag der Findungskommission beruhende Ernennungsvorschlag des Senats muss sowohl die Billigung von Hochschulrat oder Stiftungsrat, als auch die Zustimmung des Ministeriums finden. **Diese Mehrfachsicherung des staatlichen Einflusses sollte entfallen.** Es reicht aus, die Bestätigungsinstanz(en) mit einem/einer Vertreter(in) beratend zu beteiligen, um mögliche Konflikte im Vorfeld zu bereinigen.

Die im Anhörungsentwurf vorgesehene Regelung ist dann unbedenklich, wenn auch die Bildung von Hochschul- oder Stiftungsrat durch eine mit Hochschul- oder Ministeriumsvertretern paritätisch besetzte Findungskommission vorbereitet wird und der Vorschlag für die Besetzung dieser Gremien sowohl die Billigung des Senats als auch die des Ministeriums finden muss. In diesem Fall wären Hochschul- und Stiftungsrat doppelt legitimiert und könnten daher auch als Gremien der Hochschule gelten.

Damit wäre zugleich den **verfassungsrechtlichen Bedenken** Rechnung getragen, die zutreffend auf die Unvereinbarkeit einer staatlichen Dominanz bei der Bildung der Leitungsorgane mit dem in **Art.5 Abs.3 GG** und **Art.5 Abs.3 Nds.Vf.** verbürgten **Selbstverwaltungsrecht** der Hochschulen verweisen. Andererseits wird durch die frühzeitige Beteiligung der Staatsseite am Entscheidungsprozess über die Besetzung der Leitungsämter vermieden, dass

es zu einem Veto des Ministers oder der Ministerin bei der formellen Bestellung der Leitungsmitglieder kommt.

- (2) Die Regelung der Zahl der Vizepräsident(inn)en in **§33 (Präsidium) Abs. 2** Anhörungsentwurf trägt den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Hochschulen zu wenig Rechnung. Die LHK spricht sich deshalb nachdrücklich für die offenere Formulierung in Satz 3: **"Die Grundordnung kann bestimmen, dass dem Präsidium weitere hauptamtliche bzw. hauptberufliche oder nebenamtliche bzw. nebenberufliche Vizepräsident(inn)en angehören."**
- (3) Die **gesetzliche Vorgabe eines Teils der Ressortgliederung** in **§33 (Präsidium) Abs.2** Anhörungsentwurf orientiert sich noch zu sehr an der überkommenen Rolle des Kanzlers. Insbesondere für den Fall, dass eine Hochschulsatzung mehr als eine hauptamtliche oder hauptberufliche Vizepräsidentenfunktion vorsieht und sich erhebliche wirtschaftliche Aktivitäten der Hochschule entwickeln, kann die Trennung des Finanzressorts von der laufenden Hochschulverwaltung sinnvoll sein. **Die Festlegung der Ressorts der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten sollte deshalb vor der Besetzung der Ämter durch die Findungskommission im Einvernehmen mit dem bereits im Amt befindlichen Präsidenten oder der Präsidentin erfolgen. Die übrige Ressortgliederung sollte dann Angelegenheit des amtierenden Präsidiums sein.**
- (4) Der Anhörungsentwurf sieht unabhängig von der Organisationsform der Hochschule in **§43 Abs.3** und **§53 (Dienstrechtliche Befugnisse) Abs.3** eine **geteilte Dienstvorgesetztenfunktion** vor. **Die Dienstvorgesetztenfunktion für das gesamte Hochschulpersonal sollte dagegen einheitlich beim Präsidenten oder der Präsidentin liegen.**

Die Fachaufsicht des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für (Finanzen und) Verwaltung über das Verwaltungspersonal sollte also nicht mit der

Dienstvorgesetztenfunktion gekoppelt sein, damit dem Präsidenten oder der Präsidentin im Konfliktfall die Rolle einer quasi neutralen Appellationsinstanz zukommen kann. Für das nicht-professorale wissenschaftliche Personal sprechen weitere, mit dem Wissenschaftsprozess zusammenhängende Gründe gegen die Zuordnung der Dienstvorgesetztereigenschaft zu einem Vizepräsidenten.

Die in der Formulierung des Anhörungsentwurfes offen gelassene Möglichkeit, dass ein mit der Leitung der Verwaltung nicht betrauter Vizepräsident für Personalangelegenheiten zuständig ist, wirft Probleme in der Organisation der Verwaltung auf.

- (5) Die **Außenvertretung ist im Falle der Stiftung §56 (Präsidium) - Abs.1** – Anhörungsentwurf dem Präsidium und nicht dem Präsidenten oder der Präsidentin zugeordnet. Hieraus erwächst die Gefahr einer uneinheitlichen, weil mehrstimmigen Außenvertretung mit untragbaren Folgen. **Die Vertretung der Stiftung und der Hochschule insgesamt sollte daher in die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin fallen, der oder die sich gegebenenfalls von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten lassen kann.**

- (6) Die **Regelungen des §34 (Präsidentinnen und Präsidenten) Abs. 4** Anhörungsentwurf für das **Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin** unterstellen (und die entsprechende Begründung zum Anhörungsentwurf formuliert dies explizit), dass zumindest mittelfristig **nicht Professor(inn)en der eigenen Hochschule, sondern externe Manager** für das Präsidentenamt kandidieren. Diese Vorstellung übersieht die Notwendigkeit einer Verbindung beruflicher Erfahrungen im Wissenschaftsprozess mit Managementkenntnissen und Leitungserfahrung in der Person des Hochschulleiters oder der Hochschulleiterin, damit den Besonderheiten des hochschulischen Lehr- und Forschungsprozesses Rechnung getragen werden kann. Selbst amerikanische Präsidenten rekrutieren sich fast ausnahmslos aus der Professorenschaft, wenn auch

nach einer längeren Phase der Professionalisierung in Ämtern der "administration" (Dean, Provost, Vice President). Die Herausbildung eines Manager-Marktes für Hochschulen setzt in jedem Fall einen beruflichen Aufstiegsweg vom Professor zum Hochschulleiter voraus, der mit steigender persönlicher Verantwortung und wachsendem Beschäftigungsrisiko deutlich ansteigende Gehälter vorsieht. Wenn diese Voraussetzung fehlt, lassen sich für dieses schwierige Amt keine entsprechend qualifizierten Personen gewinnen. **Dasselbe gilt für die hauptamtlichen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten.**

Die LHK hält es deshalb für unverzichtbar, dass **§34 (Präsidentinnen und Präsidenten) Abs.3 bis 5** Anhörungsentwurf durch eine Bestimmung ersetzt werden, **wonach die besoldungs- bzw. vergütungs-, dienst- und versorgungsrechtlichen Regelungen einzelvertraglich auszuhandeln sind. Dasselbe sollte für die hauptamtlichen oder hauptberuflichen Vizepräsident(inn)en gelten.**

2.2 Hochschulrat

Die Hochschulvertreter in der MWK/LHK-Arbeitsgruppe zur Neufassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes haben sich gegen die Einrichtung eines Hochschulrats mit erweiterten Mitwirkungs- oder gar Entscheidungsrechten ausgesprochen. Die Übertragung von Entscheidungskompetenzen (des Ministeriums) auf einen "Aufsichtsrat" wurde nur dann für sinnvoll gehalten, wenn die Hochschulen aus dem staatlichen Verwaltungsaufbau entlassen und rechtlich verselbständigt würden. (Siehe hierzu weiter unten Abschnitt 4, Ziffer 6). Die hierfür maßgeblichen Gründe gelten auch für die Regelungen des **§47 (Hochschulrat)** Anhörungsentwurf:

- (1) **Die Mitwirkungs- und Beratungsrechte des Hochschulrats** (Entwicklungsplanung, Wirtschaftsplan, Unternehmensgründungen) **unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht kaum von denen des Senats.** Das Präsidium als Beschlussorgan befindet sich deshalb stets "zwischen zwei Feuern". Wenn es

ihm nicht gelingt, zwischen den in der Regel sehr unterschiedlichen Sichtweisen von Senat und externem Hochschulrat zu vermitteln, riskiert es unproduktive Konflikte. Die Gefahr eines erfolgreichen Amtsenthebungsverfahrens ist wegen gleich wahrscheinlicher, aber unterschiedlich begründeter Erwartungsenttäuschungen auf Seiten des Senats und des Hochschulrats relativ groß. Erfahrungen mit einer ähnlichen, an einer niedersächsischen Hochschule bereits bestehenden Regelung bestätigen diese Bedenken.

- (2) Es bestehen erhebliche Zweifel, ob sich für alle Hochschulen **sachkompetente hochkarätige Kandidat(inn)en** für den Hochschulrat finden lassen, wenn das Amt nicht mit einem hohen Maß an öffentlicher, das persönliche Renommée mitbestimmender Verantwortung verbunden ist. Die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf den Erfolg der Hochschulen sind jedoch - insbesondere aufgrund ihrer vollständigen finanziellen Abhängigkeit vom Staat - sehr beschränkt, so dass massive Erwartungsenttäuschungen bei hochrangigen Ratsmitgliedern unausweichlich sind.
- (3) Im Unterschied zur **Begründung zu §47(Hochschulrat) Anhörungsentwurf** sieht die LHK in einem neben dem Senat "an den Entscheidungen über Struktur- und Personalfragen der Hochschule von strategischer Bedeutung" mitwirkenden Hochschulrat **kein** Organ, das "die Hochschule institutionell auf die Bildung des Stiftungsrats vorbereiten" kann. **Sie sieht** wegen der oben in den Ziffern (1) und (2) genannten Gründe **im Leitungsmodell Hochschulrat / Präsidium / Senat eine Alternative zum Leitungsmodell Stiftungsrat / Präsidium / Senat**, in der dem Hochschulrat eine beratende Funktion und dem Senat eine Mitwirkungsfunktion in Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundlegender oder strategischer Bedeutung zukommt.

Da die Aufsicht über die Hochschule beim Ministerium verbleibt, läßt sich die Mitgliedschaft eines Ministeriumsvertreters im Hochschulrat, wie dies im Anhörungsentwurf auch fixiert ist, nur in beratender Funktion legitimieren.

2.3 Senat

Dem Kompetenzzuwachs der Hochschulleitung, der ihre Ausgestaltung als Präsidium und die Abwählbarkeit der Präsidiumsmitglieder begründet, entspricht die im **§37 (Senat)** Anhörungsentwurf beschriebene **Ausgestaltung des Senats als Rechtssetzungs-, Wahl- und Beratungsorgan**. Diese Funktionen sind maßgeblich für seine Erweiterung auf bis zu 25 Mitglieder; seine Größe würde ihn andererseits als Entscheidungsorgan in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu schwerfällig machen. **Diese Konstruktion setzt jedoch voraus, dass der Senat maßgeblichen Einfluss auf die Bildung des Präsidiums behält**. Nur hierdurch wird das in Art.5 Abs.3 Satz 1 GG und in Art.5 Abs.3 Nds.Vf. garantierte Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen gewahrt.

3. Stellung der Beauftragten für Frauenförderung und Gleichstellung

Für das in **§38 (Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; Schutz vor sexueller Belästigung) Abs.3** in Verbindung mit **§47 (Hochschulrat) Abs.2** und **§55 (Stiftungsrat) Abs.5** Anhörungsentwurf vorgesehene Recht der Frauenbeauftragten, **an allen Sitzungen** des Präsidiums, des Hochschulrats und des Stiftungsrats **teilzunehmen**, gibt es keine Legitimation. Es erscheint allenfalls vertretbar, ihre Teilnahme mit Antrags- und Rederecht in dem Umfang vorzusehen, in dem dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Abgesehen von der Legitimationsproblematik, die sich aus der Vertretungsbefugnis nur für die Hochschulfrauen ergibt, sind gravierende Komplikationen aus der Regelung des **§38 (Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; Schutz vor sexueller Belästigung) Abs.7** Anhörungsentwurf zu folgern, wonach die Gleichstellungsbeauftragten einer Hochschule untereinander **nicht zur Verschwiegenheit** verpflichtet sind. Unklar ist, wer gemäß **§38 Abs.4** Anhörungsentwurf die **"vorgesezte Dienststelle"** ist, das (MWK oder das Präsidium?) und wer **Dienstvorgesezte(r)** der Frauenbeauftragten ist.

4. Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen

- (1) Die in der MWK/LHK-Arbeitsgruppe zur Neufassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes diskutierte **Möglichkeit der Überführung der Hochschulen in alternative Rechtsformen** für sie selbst oder ihre Träger ist im vorliegenden Anhörungsentwurf auf das Ziel der Überführung der Hochschulen in die Trägerschaft öffentlich-rechtlicher (Zuwendungs-)Stiftungen verengt worden. Wesentlicher Zweck der Regelungen im 4. Kapitel des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines für die strategischen und wirtschaftlichen Grundentscheidungen der Hochschule zuständigen Aufsichtsgremiums, das darüber hinaus die operativen Entscheidungen des Präsidiums kontrolliert und den Staat von der Verantwortung für den Erfolg der Hochschule weitgehend entlastet.

Die Eignung der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung als Trägerorganisation kann jedoch nicht überzeugen; einzelne Regelungen sind nicht akzeptabel. Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass Hochschulen nicht gegen ihren Willen in Stiftungen umgewandelt werden können.

- (2) Wesentlicher **Zweck einer Stiftung** ist die **Bereitstellung eines Vermögens**, dessen **Erträge** für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Die in **§51 (Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang) Abs.1** Anhörungsentwurf vorgesehene Bildung des Stiftungsvermögens aus den von der Hochschule bislang genutzten unbeweglichen Vermögensgegenständen im Eigentum des Landes erfüllt diesen Zweck nicht. Der erhoffte Vermögenszuwachs durch private Zustiftungen hängt nicht von der Existenz einer Stiftung als Trägerorganisation ab, sondern vom **Stiftungssteuerrecht**, von der Existenz eines **Marktes für entgeltliche Hochschulleistungen** sowie von einer nachvollziehbaren **Beziehung zwischen der individuellen Berufskarriere der Absolvent(inn)en und den Ausbildungsleistungen ihrer alma mater.**

- (3) Die **Verwendung des Vermögensbegriffs** in **§51 (Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang) Abs.1** Anhörungsentwurf, die scheinbar auf das Sachvermögen ("Vermögensgegenstände") abstellt, deckt sich nicht mit dem Vermögensbegriff in den **Absätzen 2 bis 5** ("Zustiftung", "Mittel", Verbrauchter Teil des Zuschusses"); dort wird erkennbar auf einen **monetären** Begriff des Grundstockvermögens abgestellt.

Das **Gebot zur Erhaltung des Vermögens** kann bedeuten

- (a) **nominelle** Vermögenserhaltung (d.h. Erhaltung des Nennwerts bzw. nominellen Zeitwerts) oder
- (b) **reale** Vermögenserhaltung (d.h. Verkehrswerterhaltung oder Erhöhung des nominellen Werts mit der allgemeinen Preissteigerungsrate) oder
- (c) **Substanzerhaltung** des Vermögens im betriebswirtschaftlichen Sinn (d.h. leistungsäquivalente Verkehrswerterhaltung von Menge und Qualität des Vermögens unter Berücksichtigung veränderter technischer und marktmäßiger Bedingungen der Leistungserstellung).

Alle diese Formen der Vermögenswerterhaltung setzen voraus, dass der **von (a) nach (c) steigende monetäre Gegenwart der Abschreibungen des Anlage- und Umlaufvermögens durch die jährliche staatliche Zuwendung oder durch Zustiftungen bereitgestellt wird.**

Dies widerspräche den bisherigen staatlichen Gepflogenheiten der Hochschulfinanzierung. **Daher kann nur gefordert werden, dass gemäß Fall (a) der nominelle Zeitwert zu erhalten ist, d.h. im Falle der Vermögensumschichtung der nominelle (Zeit-)Wert des Vermögens nicht gemindert werden darf und im übrigen die güter- bzw. mengenmäßige Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet werden muss.** (Wünschenswert wäre allerdings eine Verpflichtung des Staates zur **Substanzerhaltung** des Vermögens durch laufende Zuschüsse für Erhaltungsaufwand und Re-Investitionen oder durch entsprechende Zustiftungen).

Dieser Schlussfolgerung entspricht die Forderung des **§52 (Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung) Abs.2** Anhörungsentwurf, wonach die Bilanzierung und der Nachweis des Anlagevermögens in sinngemäßer Anwendung der

Vorschriften des HGB über große Kapitalgesellschaften zu erfolgen hat, denn **das HGB stellt auf nominelle Kapitalwerterhaltung ab** (Vermögensbewertung auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten).

- (4) **Durch die Vorschrift des §51 (Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang) Abs.5 Anhörungsentwurf wird die Körperschaft ihres Vermögens vollständig entkleidet.** Selbst das für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung zur Verfügung gestellte Umlaufvermögen (Personal- und Betriebsmittel) bleibt Eigentum der Stiftung, so dass die Stiftung jederzeit auch in das operative Geschäft der Körperschaft eingreifen könnte. Dies wäre allerdings durch den Katalog der Zuständigkeiten des Stiftungsrats in **§55 (Stiftungsrat) Abs.2** Anhörungsentwurf nicht gedeckt.

Mit dieser Konstruktion entsteht das Bild einer Organisation, in der nicht die "Kapitalgesellschaft" (die Stiftung) die Körperschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und fördert, sondern umgekehrt die Körperschaft dem Zweck der "Kapitalgesellschaft" zu dienen, d.h. deren Vermögen zu erhalten und zu mehren hat. Da nur die Hochschule selbst die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung durch eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel steigern kann, sollte es Aufgabe der Stiftung sein, hierfür die besten Rahmenbedingungen zu schaffen, insbesondere durch Zuweisung der jährlich erforderlichen Sach- und Personalmittel sowie Nutzungsrechte und durch die Wahrnehmung der in **§55 (Stiftungsrat) Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4 - 8** Anhörungsentwurf genannten Aufgaben.

Die LHK schlägt daher vor, **§51 (Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang) Abs.5 Satz 1** Anhörungsentwurf wie folgt umzuformulieren: **"Das Körperschaftsvermögen und die von der Hochschule eingeworbenen Drittmittel werden von der Stiftung im Auftrag der Hochschule verwaltet".**

In §52 (Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung) Abs.4 Anhörungsentwurf ist Stiftung durch Hochschule zu ersetzen.

Darüber hinaus plädiert die LHK nachdrücklich für die Aufnahme eines neuen Absatzes in **§52 (Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung)** Anhörungsentwurf, der folgendermaßen lautet:

"Die Stiftung stellt der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung".

- (5) **Die staatsbestimmte Besetzung des Stiftungsrats** gem. **§55 (Stiftungsrat) Abs.1** Anhörungsentwurf ist angesichts der Einflussmöglichkeiten des Staates über Zielvereinbarungen, gesetzliche Vorgaben, Rechtsaufsicht und Finanzierungskriterien nicht zu begründen. Der Stiftungsrat sollte, wie der Hochschulrat, auch das Vertrauen der Hochschule haben. **Die doppelte Legitimation des Stiftungsrats lässt sich durch die Bildung einer gemeinsamen Findungskommission gewährleisten**, die einen einvernehmlichen Vorschlag erarbeitet (**siehe Abschnitte 2.1 (1) und 2.2**). Die Gestaltung des Stiftungsrats als Organ der Hochschule schließt nicht aus, dass das Ministerium einen Vertreter entsendet. **Diese sollten jedoch kein Stimmrecht haben**. Wenn das Stimmrecht der MWK-Vertreter entfällt, könnten ein zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied berufen werden.
- (6) Es liegt in der Konsequenz der oben in den Ziffern (1) bis (5) vorgetragenen Bedenken, die **Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Stiftungslösung generell in Frage zu stellen**.

Die LHK hält es für näherliegend, auch die unbeweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes dem Körperschaftsvermögen zuzuschlagen und die Funktionen des Stiftungsrats gem. Ziffern 1, 2, 4 - 8 in §55 (Stiftungsrat) Abs.2 Anhörungsentwurf einem Hochschulrat zu übertragen. Dies setzt allerdings eine hinreichende rechtliche Verselbständigung der Hochschule voraus (siehe Abschnitt 2.2).

Sofern der Hochschulrat doppelt, also sowohl durch den Hochschulträger (das Land) als auch durch die Hochschule selbst legitimiert wäre (siehe Abschnitte 2.1 (1) und 2.2), wäre eine Kompetenzverteilung zwischen Präsidium, Hochschulrat und Senat, wie sie der Anhörungsentwurf für den Fall der

Stiftung vorsieht, mit dem Prinzip der körperschaftlichen Selbstverwaltung durchaus vereinbar.

Durch diese konsequente Weiterentwicklung der Hochschule zur Selbstverwaltungskörperschaft ohne anstaltlichen Charakter wäre dem wissenschaftsimmanenten Autonomieprinzip besser Rechnung getragen als durch die Konstruktion einer öffentlich-rechtlichen Zuwendungsstiftung als Trägerorganisation für eine vermögenslose Körperschaft Hochschule.

5. Einzelne Kritikpunkte am Anhörungsentwurf vom 11.12.2000

- (1) **§1 (Staatliche Verantwortung) Abs.3:** Staatliche **Zielvorgaben** sind kontraproduktiv, wenn sie nicht einmal die Zustimmung der Hochschulleitung finden. Die staatlichen Finanzierungsvorbehalte sollten als Druckmittel ausreichen.
- (2) **§3 (Aufgaben)** Die LHK plädiert für die Ergänzung des NHG-Entwurfs um folgenden Absatz, der sich als §2 Abs. 11 im aktuellen NHG wiederfindet:
„Die Hochschulen können andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.“ Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass es den Hochschulen im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht verwehrt wird, zusätzliche Aufgaben von sich aus aktiv aufzugreifen.
- (3) **§6 (Studiengänge und Akkreditierung) Abs.1:** Dieser Paragraph basiert auf der Einteilung in vorgraduale (Vordiplom, Bachelor), graduale (Diplom, Magister, Master) und postgraduale (Promotionsstudiengänge sowie Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge) Studiengänge (siehe Abs. 3). Es ist allerdings

für die LHK nicht ersichtlich, warum es den Fachhochschulen verweigert bleiben soll, postgraduale Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (abgesehen von Promotionsstudiengängen) anzubieten.

Was **Abs. 2** anbelangt, so würde die aktuelle Fassung des Referentenentwurfs ausschließen, dass eine Vereinbarung mit dem expliziten Ziel abgeschlossen werden könnte, einen neuen Studiengang zu entwickeln. Darüber hinaus macht eine Befristung der Akkreditierung bei regelmäßiger Evaluation keinen Sinn. Ein alternativer Formulierungsvorschlag der LHK lautet daher:

„Neue Studiengänge müssen innerhalb von 3,5 Jahren (7 Semester) akkreditiert werden. Andernfalls sind sie zu schließen.“

- (4) **§7 (Prüfungen)** – hier fehlt ein Hinweis zur Verwendung des **Diploma Supplement**. Er könnte in einem **neuen Abs. 5** aufgenommen werden.

In **Abs. 3** sollte ein Verweis nicht fehlen, dass vor der Verordnung bzw. dem Erlass allgemeiner Bestimmungen für Promotions- und Habilitationsordnungen **die betroffenen Hochschulen zu hören sind**.

In **Abs. 4** sollte von seiten des Gesetzgebers eine Klarstellung erfolgen, was unter „einer von der Hochschule gelenkten berufspraktischen Tätigkeit“ zu verstehen ist.

- (5) **§12 (Mitgliedschaft und Mitwirkung). Abs.2, 1.:** Um zu vermeiden, dass die für die Zuordnung der Juniorprofessor(inn)en zur Gruppe der Hochschullehrer ausschlaggebenden Kriterien der Übertragung von Hochschullehreraufgaben und der Selbständigkeit bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Diskriminierung eines Teils des bisherigen Lehrkörpers führt, sollten in diese Gruppe auch alle Habilitierten aufgenommen werden, sofern sie an der Hochschule beschäftigt und in Lehre und Forschung selbständig tätig sind.

Die in Abs.3 vorgesehene 40%-Quotierung der Mitgliedschaft von Frauen in Wahlorganen ist angesichts des dichten Netzes von Regelungen und Kontrollmechanismen zur Frauenförderung und Gleichstellung an

Hochschulen überflüssig und **im Hinblick auf die bereits bestehende Überlastung** der Hochschulfrauen, insbesondere der Wissenschaftlerinnen, durch Selbstverwaltungsaufgaben **kontraproduktiv**. Die Formulierung im Absatz (4): „Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden“ ist den Verhältnissen vor Ort angemessener.

- (6) **§15 (Einschreibung und Exmatrikulation) Abs.1:** Die Beschränkung der Einschreibung auf eine Hochschule widerspricht der Zielsetzung, auch in der Lehre die **Kooperation zwischen benachbarten Hochschulen** zu fördern. Es sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass die vertragliche Zusammenarbeit zweier Hochschulen beim Lehrangebot (als Ausnahme von der Regel) anerkannt wird.

- (7) **§ 17 (Personal)** Die LHK fordert eine Klärung der nach wie vor offenen Frage, wie die Überführung des beamteten wissenschaftlichen Personals (auf C1-Stellen bzw. A 13 - A 16-Stellen) in Angestelltenverhältnisse ohne eine wesentliche Aufstockung der Hochschulhaushalte ausfinanziert werden soll, ohne dass es zu Netto-Einkommensverlusten kommt. Die heutigen Stelleninhaber(innen) können nicht alle auf beamtete Juniorprofessuren überführt werden. Im Zusammenhang mit diesem Punkt ist auch die bereits genannte Forderung der LHK zu sehen, dass im Verlauf des Anhörungsverfahrens die gesetzlichen Übergangsregelungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal insgesamt genauer geprüft werden müssen, als dies bislang der Fall ist.

- (8) **§18 (Forschung mit Mitteln Dritter) Abs.3:** Die Vorschrift setzt implizit voraus, dass vor Beginn des **Drittmittelvorhabens** eine **Prüfung durch die Hochschule** stattfindet. Das Vorhaben muss also mindestens der Hochschulleitung angezeigt werden und den von der Hochschule zu erbringenden Ressourcenbeitrag ausweisen.

- (9) **§20 (Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren) Abs. 1:** Die Sätze drei bis fünf lassen offen, wer für die **Ausgestaltung des Dienstverhältnisses** und die Änderung der **Funktionsbeschreibung von Professorenstellen** zuständig ist. **Es muss sichergestellt sein, dass externe Festlegungen für die gesamte Dauer der Besetzung einer Stelle ausgeschlossen sind.** Die Einführung von **Forschungs- bzw. Lehrprofessuren** ist für die LHK nur akzeptabel, wenn die Hochschulleitungen verantwortlich entscheiden können.
- (10) **§22 (Berufungsvorschlag) Abs.1 Satz 5:** Die **Beteiligung weiterer Kommissionen an der Aufstellung des Berufungsvorschlags führt nicht zur Verbesserung des Vorschlags**, da nicht gewährleistet ist, dass die Kommissionsmitglieder am Verfahren insgesamt teilgenommen haben. Das Verfahren selbst muss vielmehr sicherstellen, dass z.B. die Studierenden teilnehmen und ein eigenes Votum formulieren können. Die Beteiligung weiterer Organisationseinheiten der Hochschule, die durch die Funktionsbeschreibung der Stelle berührt werden, **muss bereits durch die Bildung der Berufungskommission gewährleistet werden.**
- (11) **§22 (Berufungsvorschlag) Abs. 3** Solange die Zuständigkeit für die Berufung von Professor(inn)en beim MWK verbleibt, sind die weitgehenden Interventionsmöglichkeiten des Präsidiums kontraproduktiv. Es ist ausreichend, wenn das Präsidium den Vorschlag begründet zurückweist oder Stellung mit der Option nimmt, die Reihenfolge der Berufsungsliste zu ändern oder eine andere Person zu benennen. Es müsste sich dabei allerdings ebenfalls auf die Fachgutachten stützen. Eine andere Situation ergäbe sich, wenn das Präsidium die Zuständigkeit für die Berufung erhielte.

Die LHK weist ferner darauf hin, dass die Pflicht zur **Zurückweisung des Berufungsvorschlags** im Falle eines Einspruchs der Frauenbeauftragten **am Ende des Verfahrens zu spät kommt**. Schon bei der Verabschiedung des Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission sind Verletzungen der Grundsätze des **§3 (Aufgaben) Abs.2** offensichtlich, so dass der Dekan den

Vorschlag an die Kommission zurückweisen sollte. Weigert sich die Kommission, dem Mangel abzuhelpen, sollte die Rechtsaufsicht des Präsidiums eingeschaltet werden.

- (12) **§23 (Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren) Abs.5:** Für die LHK zementiert die aktuelle Fassung dieses Paragraphen die **Ergebnisse von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**, indem nur 2, dazu noch verknüpfte Änderungsgründe zugelassen werden (Evaluation und Änderung der Zielvereinbarung), die kaum anwendbar sind. Der Alternativvorschlag der LHK lautet daher: „**Die personellen und sächlichen Mittel stehenunter dem Vorbehalt einer Überprüfung durch die Hochschule auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation und der Bestimmungen einer geänderten Zielvereinbarung oder der Hochschulentwicklungsplanung.**“
- (13) **§26 (Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren):** Die **personalrechtlichen Regelungen für den Karriereweg zur Hochschulprofessur** entsprechen nicht den von der "Bulmahn-Kommission" vorgeschlagenen Regelungen. Stattdessen wird im Wesentlichen die Bezeichnung von "Wissenschaftlicher Assistent" oder "Wissenschaftliche Assistentin" in "Junior-Professor" oder "Junior-Professorin" geändert. Weder für das **Problem der Ausstattung der Junior-Professur**, noch für das **Problem des Wegfalls wesentlicher Dienstleistungen** wird eine Lösung angeboten. Für schlecht ausgestattete Hochschulen ist die Förderung von eigenem Hochschullehrernachwuchs (für andere Universitäten) kaum leistbar und die Einwerbung von Junior-Professuren aus anderen Hochschulen praktisch nur auf vakanten C3-Stellen möglich. Außerdem fehlt eine Regelung für die von der Bulmahn-Kommission vorgesehene **Post-Doc-Phase**. Vorbildlich ist die mit der **Schweizer Regelung identische Bulmahn-Regelung**: Promotion 3-4 Jahre, Post-Doc 2-3 Jahre, Assistenzprofessur bis 6 Jahre.

Die LHK plädiert im übrigen dafür, im Verlauf des offiziellen Anhörungsverfahrens **die Notwendigkeit gesetzlicher Übergangsregelungen für das wis-**

senschaftliche und künstlerische Personal genauer zu prüfen, um Besitzstands- und Wettbewerbsnachteile für Betroffene auszuschließen.

- (14) **§28 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren) Abs.2:** Hier fehlt die **Befristung des Dienstverhältnisses**, ohne die ein aktueller Bezug zum Sprach- und Kulturraum des jeweiligen **Lektors** oder der jeweiligen **Lektorin** nicht gewährleistet ist.

- (15) **§32 (Präsidium)** Hier fehlt ein **Verweis auf den Hochschulrat als zentrales Hochschulorgan**.

- (16) **§33 (Präsidium) Abs.1:** Die LHK plädiert für die Neufassung des zweiten Satzes, um den aktiven Entwicklungsauftrag des Präsidiums und seine Verpflichtung zu unternehmerischem Handeln zu betonen: **"Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und darauf hinzuwirken, dass sie ihre Aufgaben erfüllt"**.
 Satz 3 sollte ebenfalls folgendermaßen neu gefasst werden: „Das Präsidium weist die Mittel aufgaben- und leistungsbezogen im Rahmen von Zielvereinbarungen zu.“

- (17) **§39 (Dekanat und Studiendekan) Abs.4** regelt die **Bildung des Dekanats** ohne Rücksicht auf die Bedingungen und Traditionen in den einzelnen Hochschulen und Fächern. Die LHK bezweifelt, dass damit die Intention des Gesetzgebers in jedem Einzelfall realisiert wird, Kompetenz, Autorität und Verantwortlichkeit des Dekanats zu stärken. Sie plädiert daher für eine **größere Variationsbreite der Lösungsmöglichkeiten**.

Bewährt hat sich z.B. ein **"rollierendes" Dekanat** aus Mitgliedern der Professorengruppe, bei dem im stationären Betrieb jedes Mitglied drei Jahre im Amt ist, und zwar jeweils ein Jahr als Praedekan(in), Dekan(in) und Prodekan(in). Die volle Belastung durch die Amtspflichten des Dekans oder der Dekanin und damit die vollständige Freistellung von den Aufgaben als Professo-

rin oder Professor ist in diesem Fall nur für ein Jahr gegeben; in den beiden anderen Jahren werden Teilaufgaben des Dekanats bei Teilentlastung wahrgenommen. Auch eine zweijährige Amtszeit als Dekan(in) nach einjähriger Praedekansfunktion, aber ohne nachfolgende Prodekansperiode wäre eine denkbare Lösung, wenn der (die) Praedekan(in) im zweiten Jahr die Rolle des Prodekans oder der Prodekanin übernimmt und sich ein(e) neue(r) Praedekan(in) auf die Übernahme der zweijährigen Dekansfunktion vorbereitet. Schließlich ist auch die im Anhörungsentwurf vorgeschlagene Variante für einzelne Fakultäten sinnvoll.

Die LHK schlägt deshalb vor, §39 (Dekanat und Studiendekan) Abs.4 Anhörungsentwurf wie folgt zu fassen:

1. "Mindestens zwei Mitglieder des dreiköpfigen Dekanats werden aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren vom Fakultätsrat gewählt; ein Mitglied des Dekanats kann der Gruppe der Mitarbeiter(innen) der Fakultät angehören.
2. Vor der Wahl ist der Wahlvorschlag mit dem Präsidium abzustimmen.
3. Die Amtszeit jedes Mitglieds des Dekanats beträgt mindestens drei Jahre.
4. Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans werden von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; sie oder er ist für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor freigestellt.
5. Die übrigen Mitglieder des Dekanats können auf Antrag um bis zu 50% von ihren weiteren dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

- (18) **§40 (Fakultätsrat und Ständige Kommission für Lehre und Studium) Abs.3: Auf der Ebene der Fakultät macht eine Kommission für Lehre und Studium nur wenig Sinn.** Die Studium und Lehre betreffenden Entscheidungen erfordern eine Organisation des Entscheidungsprozesses nach **Studiengängen** oder **Lehreinheiten**. Denkbar wären **studiengangsbezogene Lehr- und Studienkonferenzen mit Beschlusskompetenz**, an denen die Studierenden mit der Hälfte der Mitglieder stimmberechtigt beteiligt wer-

den könnten. Sie sollten von **Studiengangssprechern** geleitet werden. Für die Koordination der Lehr- und Studienkonferenzen und die Lösung studien- gang- oder lehreinheiten-**übergreifender** Probleme könnte der Studiende- kan oder die Studiendekanin verantwortlich sein. Er oder sie sollte mit ent- sprechender Entscheidungskompetenz ausgestattet werden.

- (19) **§64 (Selbstverwaltung und Organe) Abs.3:** Bei sehr großen Unterschieden in der Größe der Hochschulen sollte sich die **Vertretung im Verwaltungsrat** des **Studentenwerks** hieran orientieren, zumindest aber sollte der **Vorsitz** dem Präsidenten der größten Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zufallen.